

- Bestände des Deckungsstocks gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
- Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

**§ 12 – Rechnungslegung und Prüfung**

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften der Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungsstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

**§ 13 – Überschüsse und Fehlbeträge**

- Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach § 12 Ziff. 3 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- Ein sich nach § 12 Ziff. 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beiträgerückstellung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beiträgerückstellung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

**§ 14 – Folgen der Auflösung**

- Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
- Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter den Mitgliedern der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

**§ 15-Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bis dahin gültige Satzung vom 23. September 1971 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Böhen, den 19.05.2006

**Der Vorstand**

*[Signature]*  
Kummel, 1. Vorsitzender

*[Signature]*  
Kafkan, 2. Vorsitzender



**Satzung  
der  
Sterbebeihilfekasse Königsborn**

**§ 1 – Allgemeines**

- Die Sterbekasse führt den Namen Sterbebeihilfekasse Königsborn und hat ihren Sitz in Böhen. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder ein Sterbegeid (vgl. § 4).
- Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Böhen und Umgebung.
- Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgt durch den Westfälischen Anzeiger, Hellweg Anzeiger und der Westfälischen Rundschau.
- Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

**§ 2 – Aufnahme**

- In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können beitragsfrei mitversichert werden.
- Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse schriftlich einzureichen. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- Dem Mitglied sind eine Mitgliedsbescheinigung, der auch die Namen etwa mitversicherter Kinder zu enthalten hat, und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Mitgliedsbescheinigung angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

**§ 3 – Beiträge**

- Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anlage beigefügten jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- Die Beiträge sind jährlich im voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
- Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

**§ 4 – Sterbegeid**

- Die Höhe des Sterbegeides ergibt sich aus der als Anlage beigefügten jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeid abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus gezahlte Beiträge werden mit dem Sterbegeid erstattet.
- Ein Anspruch auf Sterbegeid besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
- Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Mitgliedsbescheinigung und der Original-Sterbeurkunde zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeid mit betretender Wirkung an den Inhaber der Mitgliedsbescheinigung zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Mitgliedsbescheinigung, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeides ersetzen.

**§ 4a**

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu 10 Versicherungsverhältnisse abzuschließen. Für die Mehrfachversicherungen sind die Aufnahmebedingungen des §2 maßgebend. Der Beitrag richtet sich nach §3, das Sterbegeid nach §4, Absatz 1. Für die Mehrfachversicherungen gelten eine Wartezeit von 3 Jahren, sowie alle weiteren Bestimmungen der Satzung.

**§ 5 – Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederrücktrittsetzung**

- Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
- Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
  - Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.
  - Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals

unbezahlt gebliebenen Beiträgen erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wesentlich unrichtige Angaben über gefahrnebliche Umstände gemacht haben.  
Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge mindestens für 3 Jahre entrichtet worden sind.

Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens 3 Jahren

bis 5 Jahren	10 %
bis 10 Jahren	15%
bis 15 Jahren	25 %
bis 20 Jahren	40 %
bis 25 Jahren	60 %
über 25 Jahren	75 %

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes.

5. Zahl ein nach Ziff. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge, sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziff. 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

#### **§ 6 – Wohnungsänderung**

Die Mitglieder haben Namens-, Wohnungs- und Bankkonten-Änderungen dem Vorstand mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige der Wohnungsänderung, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

#### **§ 7 – Änderungsvorbehalt**

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungsabelle wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2 und 3), sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 4), mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

#### **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie einem anwesenden Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse angeben.

#### **§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und der Kassensprüfer und deren Ab-

berufung aus wichtigen Gründen;  
c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Nr. 2);  
d) die Entlastung des Vorstandes;  
e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;  
f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassensprüfer  
g) die Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);  
h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14).

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassensprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe d) und f) sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassensprüfer nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Stimmmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

#### **§ 10 – Vorstand**

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt. Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer
  - a) wegen eines Verbrochens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
  - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, und bis zu drei Beisitzern.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken. Der Kassensführer ist ermächtigt, bis zur Höhe des Sterbegeldes (einschl. Zusatzsterbegeld u. Beitragsrückerstattungen) sowie für Umbuchungen vom Sparbuch auf das Girokonto die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Sterbekasse allein zu tätigen.
5. Die laufenden Auszahlungen können durch den Kassierer oder den Vorsitzenden auch über Online-Banking vorgenommen werden. Eine unterjährige Prüfung der Zahlungen durch mindestens ein Vorstandsmitglied hat im Abstand von ca. 3 Monaten zu erfolgen, ein Vermerk im Kassenbuch über die Prüfung hat zu erfolgen.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind.

#### **§ 11 – Vermögensanlage: Verwaltungskosten**

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die